



Bundesbüro
Hackhofergasse 1
1190 Wien
Tel.: +43-1-405 78 32 DW 0
E-Mail: office@ffv.at
Internet: www.ffv.at

An
Frau Bundesminister
Dr. Sophie Karmasin
Bundesministerium für Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
E-Mail: post.ii3@bmfj.gv.at

und

An
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. Februar 2016

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden – (181/ME) – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesminister!
Sehr geehrte Frau Präsident!

Unter Bezugnahme auf das Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf 181/ME (XXV. GP) – „Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, u.a. Gesetze geändert werden“ gibt der Freiheitliche Familienverband Österreich folgende Stellungnahme ab:

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerfried Nachtmann e.h.
gf. Obmann des Freiheitlichen Familienverbandes Österreich

Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes zum Ministerialentwurf 181/ME (XXV. GP) – „Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonus-gesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, u.a. Gesetze geändert werden“

1. Die Dauer der Langvariante des Kinderbetreuungsgeldes (maximale Bezugszeit durch einen Elternteil wird von bisher 30 Monaten auf 28,3 Monate gekürzt).
2. Dadurch wird für die Langvariante (die von den Eltern am häufigsten gewählte Variante) der Gesamtbetrag des Kinderbetreuungsgeldes von 13.080,- Euro auf 12.366,- Euro, also um 5,5% gekürzt. Durch diese Kürzung und die geplante Nichtvalorisierung bis 2020 wird sich das Kinderbetreuungsgeld im Jahr 2020 wertmäßig auf 60% seines ursprünglichen Wertes im Jahr 2001 verringert haben. Damit wird 2020 der Wert des Kinderbetreuungsgeldes nur noch dem Wert des vorangegangenen 18-monatigen Karenzgeldes entsprechen.
3. Die bei den Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes "eingesparten" Mittel werden zur Schaffung von zwei neuen Familienleistungen dem sog "Partnerschaftsbonus" und dem "Familienzeitbonus" verwendet, die einen Anreiz für eine höhere Väterbeteiligung an der Kleinkindbetreuung bewirken sollen, aber wegen der komplizierten Anspruchsvoraussetzungen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen werden, das heißt bei einem unveränderten Gesamtbudget mehr Mittel für die Verwaltung auf Kosten der ausgeschütteten Mittel an die Eltern.
4. Die Mittel für die neuen Leistungen werden ausschließlich bei den Bezieherinnen und Beziehern der Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes eingespart, kommen aber auch allen Bezieherinnen des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes zugute. Die ohnehin schon privilegierten Bezieher des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes werden also noch weiter bevorzugt.
5. Alleinerzieherinnen dagegen werden noch stärker als bisher benachteiligt, da sie vom Bezug der neuen Leistungen prinzipiell ausgeschlossen sind. Die geplanten Verbesserungen bei Verlängerung der Bezugsdauer durch die sog. "Härtefallregelung" gleichen diese Benachteiligung bei weitem nicht aus.
6. Durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldkontos wird es zwar möglich, die Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges innerhalb der Grenzen 12 bis 28,3 Monate frei zu wählen, diese Wahl muss aber unmittelbar nach der Geburt des Kindes verbindlich getroffen werden. Es ist nur einmal möglich, auf veränderte Lebensumstände während des Kinderbetreuungsgeldbezuges mit einer Veränderung der Bezugsdauer zu reagieren. Damit kann die an sich durch das Kindergeldkonto mögliche Flexibilisierung nur zu einem kleinen Teil genutzt werden.

Insgesamt bringt die Gesetzesänderung für die österreichischen Familien weit mehr Nachteile als Vorteile, insbesondere für die meisten Bezieherinnen eine merkliche Kürzung der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (speziell für Alleinerzieherinnen) und eine weitere Umverteilung von unten nach oben, zu den meist finanziell besser gestellten Bezieherinnen des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes und beträchtliche zusätzliche Verwaltungskosten. Auf die geplanten Gesetzesänderungen sollte daher ersatzlos verzichtet werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
für den Freiheitlichen Familienverband Österreich

Mag. Gerfried Nachtmann e.h., Univ.-Prof. Dr. Herbert Vonach e.h.